



Geschäftszahl: 20.376

Gebühr € 740,90 entrichtet

vom 09.09.2020
(neunten September zweitausendzwanzig)

PROTOKOLL

aufgenommen von mir, -----

Dr. Rupert Brix -----

öffentlichem Notar mit dem Amtssitz in Wien – Innere Stadt und der Amtskanzlei in 1010
Wien, Seilerstätte 28. -----

Es findet die -----

ordentliche Hauptversammlung -----

der -----

Kapsch TrafficCom AG -----

mit dem Sitz in Wien, FN 223805 a, als -----

virtuelle Hauptversammlung -----

auf der Grundlage von § 1 Abs 2 COVID-19-GesG, BGBl. I Nr. 16/2020 idF BGBl. I
Nr. 58/2020 und der COVID-19-GesV, BGBl. II Nr. 140/2020, statt. -----

Mag. Georg Kapsch als Vorsitzender des Vorstands begrüßt alle Anwesenden und spricht einleitende Worte. -----

Dr. Franz Semmernegg übernimmt als Vorsitzender des Aufsichtsrats gemäß § 116 Abs 1 AktG den Vorsitz und eröffnet um zehn Uhr die heutige ordentliche Hauptversammlung der Kapsch TrafficCom AG. -----

Der Vorsitzende führt Folgendes aus: -----

Der Vorstand beschloss, zum Schutz der Aktionäre und sonstigen Teilnehmer, die neue gesetzliche Regelung einer virtuellen Hauptversammlung in Anspruch zu nehmen. -----

Die heutige Hauptversammlung wird daher im Sinne des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes bzw. der Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Verordnung als virtuelle Hauptversammlung durchgeführt und zur Gänze im Internet übertragen. -----

Der Vorsitzende begrüßt die Damen und Herren Aktionäre der Gesellschaft, die die Hauptversammlung im Internet verfolgen. -----

Die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung nach Maßgabe der COVID-19 Verordnung führt zu Modifikationen im Ablauf der Hauptversammlung sowie in der Ausübung der Rechte der Aktionäre, auf die der Vorsitzende im Folgenden im Detail eingehen wird. -----

Es werden den Aktionären zunächst die Berichte und Beschlussvorschläge zu sämtlichen Tagesordnungspunkten en bloc präsentiert. -----

Danach werden die besonderen Stimmrechtsvertreter das Wort haben, um allfällige Beschlussanträge zu verlesen. -----

Anschließend wird die „Generaldebatte“ abgehalten, dh die Verlesung der Fragen durch den Vorsitzenden und Beantwortung der Fragen durch die Mitglieder des Vorstands erfolgen. -----

Nach Beantwortung der Fragen zu allen Tagesordnungspunkten wird über die jeweiligen Anträge in der Reihenfolge der Tagesordnung abgestimmt. -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass -----

- die Einberufung zur heutigen ordentlichen Hauptversammlung unter Einhaltung der Bestimmungen des § 106 AktG fristgerecht in der Wiener Zeitung vom 7. August 2020 veröffentlicht wurde und -----

- weiters gemäß § 107 Abs 3 AktG die elektronische europäische Verbreitung durch euro adhoc am selben Tag vorgenommen wurde. -----

Notar Dr. Brix wird ersucht, die Beurkundung der Beschlüsse der heutigen Hauptversammlung vorzunehmen, die Durchführung der Abstimmungen zu überwachen und ein Protokoll gemäß § 120 AktG aufzunehmen. -----

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft in 1120 Wien, Am Europlatz 2, in Anwesenheit des Vorsitzenden des Vorstands Mag. Georg Kapsch und des Vorstandsmitglieds André Laux, der vier besonderen Stimmrechtsvertretern Dr. Michael Knap, Mag. Christoph Moser, Mag. Ewald Oberhammer, LL.M., und Dr. Marie-Agnes Arlt, statt. Der Vertreter des Abschlussprüfers PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Mag. Peter Pessenlehner ist im Haus und steht dem Vorstand für Rückfragen zur Verfügung. -----

Der Vorsitzende teilt mit, dass sich das Mitglied des Vorstands Alfredo Escriba Gallego in den USA befindet, nicht nach Wien kommen konnte und für Rückfragen erreichbar ist. -----

Der Vorsitzende erklärt, nun die auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemachten Modalitäten für die Ausübung der Aktionärsrechte im Rahmen der heutigen virtuellen Hauptversammlung und den Ablauf der Hauptversammlung zu erläutern. -----

Die Stimmrechtsausübung, das Recht Beschlussanträge zu stellen und das Recht Widerspruch zu erheben erfolgt ausschließlich durch Vollmachtserteilung und Weisung an einen der von der Gesellschaft vorgeschlagenen besonderen Stimmrechtsvertreter. -----

Das Auskunftsrecht kann auch bei der virtuellen Hauptversammlung von den Aktionären selbst im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden, und zwar in Textform per E-Mail direkt an den Vorstand. -----

Die Hauptversammlung wird gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV iVm § 102 Abs 4 AktG vollständig in Bild und Ton in Echtzeit im Internet übertragen. -----

Durch die Übertragung der Hauptversammlung im Internet haben alle Aktionäre, die dies wünschen, die Möglichkeit durch diese akustische und optische Verbindung in Echtzeit

dem Verlauf der Hauptversammlung zu folgen und die Präsentation des Vorstands und die Beantwortung der Fragen der Aktionäre zu verfolgen. -----

Die Aktionäre haben auch während der Hauptversammlung die Möglichkeit ihre Fragen in Textform in einem bestimmten Zeitfenster nach Eröffnung der Hauptversammlung elektronisch an die Gesellschaft zu übermitteln. -----

In der heutigen Hauptversammlung werden diese Fragen vom Vorsitzenden verlesen und dann vom Vorstand beantwortet. -----

Die Aktionäre werden gebeten, dafür ein einfaches E-Mail an die E-Mail-Adresse fragen.kapsch@hauptversammlung.at zu verwenden. -----

In diesem einfachen E-Mail muss der Vor- und Zuname bzw. der Firmenwortlaut des Aktionärs, das Geburtsdatum bzw. die Firmenbuchnummer des Aktionärs genannt werden, um den Vorstand in die Lage zu versetzen, die Identität und Übereinstimmung mit der Depotbestätigung festzustellen. Die Aktionäre werden gebeten, ihr E-Mail mit ihrem Namen (Nachbildung der Namensunterschrift gemäß § 13 Abs 2 AktG) zu beenden. Gerne können die Aktionäre auch in diesem Fall das auf der Internetseite zur Verfügung gestellte Frageformular ausfüllen und als PDF übermitteln. -----

Die Aktionäre haben sohin die Möglichkeit selbst auf Entwicklungen in der Hauptversammlung zu reagieren, beispielsweise durch eine Nachfrage oder Zusatzfrage. -----

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. -----

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre. -----

Der Vorsitzende weist darauf hin, den Ablauf der Hauptversammlung wie auch bei einer Präsenzhauptversammlung zeitlich zu strukturieren und zu gegebener Zeit insbesondere einen bestimmten Zeitpunkt bekanntzugeben, bis zu dem Fragen gestellt werden können. -----

Die Aktionäre haben darüber hinaus die Möglichkeit ihre Instruktionen, insbesondere zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe oder Änderung ihrer Weisung betreffend die Stimmabgabe zu einem oder mehreren Punkten der Tagesordnung, aber auch zum Erheben von Widersprüchen zu einem oder mehreren Punkten der Tagesordnung an den betreffenden Stimmrechtsvertreter auch während der Hauptversammlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt noch abzuändern. -----

Die Aktionäre werden gebeten, dafür ein einfaches E-Mail an die E-Mail-Adresse ihres Stimmrechtsvertreters an die sie auch die Vollmacht übermittelt haben, zu verwenden. -

[Es werden die E-Mail Adressen für die Zuseher im Livestream wie folgt eingeblendet:

- (i) knap.kapsch@hauptversammlung.at bzw. -----
- (ii) moser.kapsch@hauptversammlung.at bzw. -----
- (iii) oberhammer.kapsch@hauptversammlung.at bzw. -----
- (iv) arlt.kapsch@hauptversammlung.at.] -----

In diesem einfachen E-Mail muss die Person des Aktionärs, d.h. Vor- und Zuname bzw. Firmenwortlaut des Aktionärs, Geburtsdatum bzw. Firmenbuchnummer des Aktionärs genannt werden, um den Stimmrechtsvertreter in die Lage zu versetzen, die Identität und Übereinstimmung mit der Vollmacht festzustellen. Die Aktionäre werden gebeten, ihr E-Mail mit ihrem Namen (Nachbildung der Namensunterschrift gemäß § 13 Abs 2 AktG) zu beenden. -----

Die Aktionäre werden gebeten zu beachten, dass während der Hauptversammlung nur eine elektronische Kommunikation mit ihrem Stimmrechtsvertreter möglich ist, d.h. ein E-Mail, und insbesondere eine telefonische Erreichbarkeit des Stimmrechtsvertreters, auch per SMS, nicht gewährleistet werden kann. -----

Auch der Zeitpunkt bis zu welchem Instruktionen betreffend Antragstellung, Stimmabgabe und Widersprüche möglich sind, wird vom Vorsitzenden im Laufe der Hauptversammlung festgelegt. -----

Dieser Zeitpunkt wird voraussichtlich zeitnah zum Ende der „Generaldebatte“ liegen. --

Es wird darauf hingewiesen, dass es gegebenenfalls erforderlich sein kann, die virtuelle Hauptversammlung kurz zu unterbrechen, um die während der Hauptversammlung einlangenden Fragen an den Vorstand und Weisungen der Aktionäre an die Stimmrechtsvertreter sicher zu verarbeiten. -----

Das Teilnehmerverzeichnis wird vor der ersten Abstimmung fertiggestellt sein, vom Vorsitzenden unterfertigt und den Aktionären die Präsenz bekanntgegeben werden. -----

Das Teilnehmerverzeichnis wird den hier im Raum anwesenden besonderen Stimmrechtsvertretern elektronisch zur Einsicht zur Verfügung gestellt. -----

Der Vorsitzende erklärt nun, in die Tagesordnung einzutreten. -----

Zum 1. Punkt der Tagesordnung -----

"Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des konsolidierten Corporate-Governance-Berichts, des konsolidierten nichtfinanziellen Berichts, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2019/20" -----

Der Vorsitzende führt Folgendes aus: -----

Der festgestellte Jahresabschluss samt Lagebericht, der Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, der konsolidierte Corporate Governance-Bericht, der konsolidierte nichtfinanzielle Bericht, der Vorschlag für die Gewinnverwendung und der vom Aufsichtsrat erstattete Bericht für das Geschäftsjahr 2019/20 wurden auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung gestellt und sind dort abrufbar. -----

Der Aufsichtsrat der Kapsch TrafficCom AG hielt im Geschäftsjahr vom 1. April 2019 bis 31. März 2020 neben der konstituierenden Sitzung vier Sitzungen ab. -----

Der Aufsichtsrat wurde darüber hinaus vom Vorstand laufend schriftlich und mündlich sowie in den Sitzungen, die gemeinsam mit dem Vorstand stattfanden, über die Lage sowie über die Entwicklung der Gesellschaft und deren strategische Ausrichtung unterrichtet und hat im Berichtszeitraum die Geschäftsführung des Vorstandes laufend und umfassend überwacht sowie beratend begleitet. -----

Als Vorsitzender des Aufsichtsrates war der Vorsitzende regelmäßig mit dem Vorstandsvorsitzenden in Kontakt, um die Geschäftsentwicklung, Strategie und das Risikomanagement des Unternehmens zu besprechen. -----

Der vom Vorstand vorgelegte Jahresabschluss zum 31. März 2020 samt Lagebericht der Kapsch TrafficCom AG vom 15. Juni 2020 sowie der Konzernabschluss samt Konzern-

lagebericht vom 15. Juni 2020 wurden durch den gewählten Abschlussprüfer PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. -----

Die Abschlüsse, der Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands und die Prüfberichte (samt „Management Letter“) des Abschlussprüfers sowie der konsolidierte Corporate-Governance-Bericht und der konsolidierte nichtfinanzielle Bericht wurden im Prüfungsausschuss mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer eingehend behandelt und dem Aufsichtsrat vorgelegt. -----

Der Aufsichtsrat prüfte diese Unterlagen gemäß § 96 Aktiengesetz und billigte den Jahresabschluss, sodass dieser gemäß § 96 Abs 4 Aktiengesetz festgestellt ist. -----

Der Prüfungsausschuss hielt im Geschäftsjahr von 1. April 2019 bis 31. März 2020 insgesamt vier Sitzungen ab und erfüllte die in § 92 Abs. 4a Aktiengesetz aufgezählten Aufgaben. -----

Im Sinne der C-Regel 43 des Österreichischen Corporate Governance Kodex hat der Aufsichtsratsvorsitzende die Hauptversammlung einmal jährlich über die Grundsätze des Vergütungssystems zu informieren. Der Vorsitzende verweist auf den vorliegenden Corporate-Governance-Bericht und informiert wie folgt: -----

Die Vergütung der von der Kapsch TrafficCom AG angestellten Vorstandsmitglieder berücksichtigt die Größe, internationale Ausrichtung, das Geschäftsmodell und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie Aufgabenumfang und Qualifikation der einzelnen Personen. Dabei soll die Entlohnung der Vorstände einerseits einen Leistungsanreiz bieten und auf der anderen Seite nicht das Eingehen von übermäßigem Risiko fördern. Externe Benchmarks werden herangezogen, um eine dem Marktniveau entsprechende Vergütung sicherzustellen. -----

Die gewinnabhängige Vergütung richtet sich nach dem Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit (EBIT). Der für die Berechnung anzuwendende Prozentsatz wird bei Vertragsabschluss individuell vereinbart. Die gewinnabhängige Vergütung ist mit der Höhe des Fixbezugs begrenzt. Als Voraussetzung für die Auszahlung einer derartigen Leistungsprämie muss das Konzern-EBIT im Geschäftsjahr zumindest EUR 20 Mio. erreichen. Gelingt das nicht, verfällt die gewinnabhängige Vergütung für dieses Geschäftsjahr ersatzlos. -----

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der betrieblichen Vorsorge neben der staatlichen Pensionsversicherung leistet Kapsch TrafficCom AG für die von ihr angestellten Vorstände Beiträge in eine externe Pensionskasse. Die Höhe dieser Zahlungen wird bei Vertragsabschluss individuell vereinbart. Nach Beendigung des Mandats durch Zeitablauf hat ein Vorstand keinerlei weitere Ansprüche gegen die Gesellschaft. -----

Bei der Kapsch TrafficCom AG besteht kein Aktienoptionsprogramm. -----

Der Ordnung halber verweist der Vorsitzende an dieser Stelle auch auf die neue Vergütungspolitik, die im Tagesordnungspunkt 6 behandelt wird. -----

Der Vorsitzende bittet den Vorsitzenden des Vorstands, Mag. Georg Kapsch, der Hauptversammlung einen generellen Bericht über das Geschäftsjahr 2019/20 zu geben und auch auf die Situation im Geschäftsjahr 2020/21 einzugehen. -----

Mag. Georg Kapsch als Vorsitzender des Vorstandes erstattet der Hauptversammlung einen ausführlichen Bericht über das Geschäftsjahr 2019/20, berichtet über Maßnahmen und Entwicklungen im laufenden Geschäftsjahr 2020/21, präsentiert und erläutert die Folien gemäß Beilage ./D. -----

Die Berichterstattung des Vorstandsvorsitzenden Mag. Georg Kapsch beginnt um zehn Uhr sechzehn Minuten und endet um zehn Uhr vierunddreißig Minuten. -----

Der Vorsitzende dankt dem Vorstandsvorsitzenden für seinen Bericht. -----

Der Vorsitzende nimmt nun die Gelegenheit wahr, um an dieser Stelle dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Vorstands und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Unternehmens im eigenen Namen und namens des Aufsichtsrats Dank und Anerkennung für ihren großen Einsatz im Geschäftsjahr 2019/20, und besonders in den letzten Monaten unter sehr schwierigen Rahmenbedingungen, auszusprechen. -----

Der Vorsitzende präsentiert nun die Beschlussvorschläge zu allen Tagesordnungspunkten. -----

Zum 2. Punkt der Tagesordnung -----

"Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns" -----

Kapsch TrafficCom AG weist für das Geschäftsjahr 2019/20 im unternehmensrechtlichen Einzelabschluss einen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 124.617.211,76 (davon Gewinnvortrag EUR 139.363.668,80) aus, der in Höhe von EUR 121.904.872,96 ausschüttungsfähig ist. -----

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen und für das Geschäftsjahr 2019/20 keine Dividende auszuschütten. -----

Zum 3. Punkt der Tagesordnung -----

"Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019/20" -----

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2019/20 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen. ----

Zum 4. Punkt der Tagesordnung -----

"Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019/20" -----

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2019/20 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

Zum 5. Punkt der Tagesordnung -----

"Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020/21" -----

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020/21 zu wählen. Diesem Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates liegt ein Vorschlag durch den Prüfungsausschuss zugrunde. -----

Zum 6. Punkt der Tagesordnung -----

„Beschlussfassung über die Vergütungspolitik“ -----

Der Vorsitzende führt Folgendes aus: -----

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik). -----

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr (sowie bei jeder wesentlichen Änderung) zur Abstimmung vorzulegen. Bei der Kapsch TrafficCom AG ist dies erstmals in der heutigen ordentlichen Hauptversammlung erforderlich. -----

Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen. Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats und die Vergütungspolitik sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen. -----

Der Aufsichtsrat der Kapsch TrafficCom AG hat in der Sitzung vom 15. Juni 2020 die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG, die vom Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten vorbereitet und dem Plenum des Aufsichtsrates vorgeschlagen wurden, begutachtet und die Vergütungspolitik aufgestellt und beschlossen. -----

Der Aufsichtsrat legt diese Vergütungspolitik der ordentlichen Hauptversammlung zur Abstimmung vor. Das Ergebnis hat, soweit die Vergütungspolitik die Mitglieder des Vorstandes betrifft, empfehlenden Charakter und ist nicht anfechtbar. Soweit die Vergütungspolitik die Mitglieder des Aufsichtsrates betrifft, hat die Beschlussfassung in der Hauptversammlung bindenden Charakter. -----

Die Vergütungspolitik wurde am 18. August 2020 (21. Tag vor der HV), auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Kapsch TrafficCom AG www.kapsch.net/ktc/ir zugänglich gemacht. -----

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht und diesem Beschlussvorschlag als Anlage ./1 angeschlossen ist, zu beschließen [*Beilage ./C4*]. -----

Zum 7. Punkt der Tagesordnung -----

„Beschlussfassung über die Änderung der Satzung“ -----

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung wie folgt zu ändern: -----

Abänderung des § 10, insbesondere durch Ergänzung eines neuen Absatz 2, sodass dieser lautet wie folgt: -----

----- „§ 10 -----

1. *Die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder auf andere vergleichbare Weise unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes, und der Zeit der Versammlung. Die Sitzung muss binnen 2 (zwei) Wochen nach der Einberufung stattfinden.* -----

2. *Sitzungen des Aufsichtsrats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: (i) unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige allseitige Sicht- und Hörbarkeit, (ii) Möglichkeit der Teilnahme Dritter, (iii) Absicherung der Vertraulichkeit, (iv) gleicher Informationsstand aller Teilnehmer, (v) Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Eine Videokonferenz, die die vorgenannten Kriterien voll erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt als Präsenzsitzung. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter kann eine Videokonferenzsitzung einberufen, wenn die technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen und der Beratungs- und Beschlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern an einem Ort nicht zwingend erfordert. Der Vorsitzende kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer körperlichen Versammlung aller Mitglieder an einem Ort im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen. Eine Zustimmung der Aufsichtsratsmitglieder für die Einberufung und Abhaltung einer Videokonferenzsitzung ist nicht erforderlich. Die Bestimmungen über Anwesenheiten und Mehrheiten gelten entsprechend.* -----

3. *Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 (drei) Mitglieder anwesend sind. Als anwesend im Sinne der Beschlussfähigkeit gilt auch ein Mitglied, das an einer Videokonferenzsitzung teilnimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.* -----

4. *Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.* -----

5. *Die Sitzung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter und in deren Abwesenheit das den Lebensjahren nach älteste Mitglied. -----*

6. *Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit – auch bei Wahlen – gibt die Stimme des Leiters der Sitzung den Ausschlag. -*

7. *Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe in Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist abgegeben haben. Bei Stimmabgabe per E-Mail kann der Vorsitzende das technische Format festlegen. Die Bestimmungen des Abs 5 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist bei der Stimmabgabe in Schriftform oder Textform nicht zulässig. -----*

8. *Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Form einer Telefonkonferenz, Internetkonferenz oder Videokonferenz gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen tritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmender Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Konferenz in Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme in der Konferenz abgegeben haben. Der Vorsitzende kann das technische Format der Konferenz festlegen. Die Bestimmungen des Abs 6 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist nicht zulässig. -----*

9. *Der Aufsichtsrat kann seine ihm nach dem Gesetz zustehenden Befugnisse, soweit gesetzlich zulässig, einem Ausschuss zur Beratung und Entscheidung übertragen. Gesetzlich erforderliche Ausschüsse sind einzurichten. -----*

10. *An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrates nichts anderes bestimmt oder sich nicht eine Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder dagegen ausspricht, der Vorstand ohne Stimmrecht teil. Die Beiziehung von Beratern ist zulässig.* -----

11. *Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abzugeben.* -----

12. *Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.“* -----

Auf Grundlage der Erfahrungen während der Beschränkungen der CoVid-19 Pandemie soll die Möglichkeit der Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen im Wege einer qualifizierten Videokonferenz / Videokonferenzsitzung ausdrücklich in der Satzung verankert werden. Das Präsenzerfordernis wird auf drei Mitglieder des Aufsichtsrats (zuvor drei von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder) reduziert. -----

Ergänzung eines neuen Absatz 5. in §12, welcher wie folgt lautet: -----

- „5. *Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ganz oder teilweise, akustisch und/oder optisch öffentlich übertragen wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzuzeichnen.“* -----

Ergänzung eines neuen §12a, welcher wie folgt lautet: -----

„§ 12a -----

1. *Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionären ermöglicht, den Verlauf der Verhandlungen zu folgen, und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme).* -----

2. *Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg*

von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionäre Widerspruch erheben können.“

Diese Ergänzungen sollen die Grundlage schaffen, dass in Zukunft Aktionäre an einer Hauptversammlung auch im Wege einer Fernteilnahme teilnehmen und/oder ihre Stimme auch im Wege der Fernabstimmung abgeben können. Die näheren Bestimmungen sind dann jeweils vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen. -----

Damit ist die Präsentation der Berichte und Beschlussvorschläge zu allen Tagesordnungspunkten abgeschlossen, wie der Vorsitzende anmerkt. -----

Der Vorsitzende gibt den Aktionären die aktuelle Präsenz zur heutigen Hauptversammlung bekannt: -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass laut dem nach § 117 Aktiengesetz erstellten und von ihm unterfertigten Teilnehmerverzeichnis 151 Aktionäre durch die vier besonderen Stimmrechtsvertreter vertreten sind, die berechtigt sind 9.163.605 Stimmen abzugeben und die Hauptversammlung zu den bekanntgemachten Punkten der Tagesordnung beschlussfähig ist. -----

Das Teilnehmerverzeichnis wird den vier anwesenden besonderen Stimmrechtsvertretern elektronisch zur Verfügung gestellt. -----

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird davon Abstand genommen, das Teilnehmerverzeichnis bei dieser Übertragung im Internet offenzulegen. -----

Der Vorsitzende erteilt nun jedem der besonderen Stimmrechtsvertreter das Wort. -----

Der Vorsitzende bittet um Mitteilung, ob Beschlussanträge seitens der vollmachtgebenden Aktionäre eingelangt sind. -----

Wenn ja, bittet der Vorsitzende diese zu verlesen. Wenn nein, bittet der Vorsitzende uns zu bestätigen, dass sie bis jetzt keine Beschlussanträge erhalten haben. -----

Der Vorsitzende erteilt zunächst Dr. Michael Knap das Wort. -----

Dr. Michael Knap als besonderer Stimmrechtsvertreter gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV teilt mit, dass er von der von ihm vertretenen Aktionärin Staller Investments GmbH einen Antrag erhalten hat und verliest diesen wie folgt: -----

„Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter habe ich weisungsgemäß einen Antrag der Aktionärin Staller Investments GmbH, vertreten durch Rupert-Heinrich Staller, mit der Stimmkartenummer 149 zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4 zu stellen und ersuche diesen samt Begründung zu Protokoll zu nehmen. -----

Vorab erfolgt die Begründung: -----

Rupert-Heinrich Staller verzichtet auf eine eigene vorzulesende, umfangreiche Wortmeldung samt Fragen, weil angesichts eines Geschäftsjahres, für das die Beschreibung von Georg Kapsch mit dem Adjektiv „verflixt“ eine nachgerade schamlose Untertreibung darstellt, eine virtuelle Hauptversammlung nicht der geeignete Rahmen für die kritische Auseinandersetzung mit den Organen der Gesellschaft ist. -----

Jahrelange Managementfehler, eine problematische Governance in der Kapsch-Gruppe, enorme Abschreibungen, Pleiten und Pannen ohne Ende und nicht zuletzt der Dividendenausfall resultieren naturgemäß in einem katastrophalen Börsenkurs. Rupert-Heinrich Staller möchte es dem Vorsitzenden aus Gründen der Courtoisie ersparen, eine diesen erbärmlichen Zustand reflektierende Wortmeldung in der ihm eigenen Sprache vorlesen zu müssen. Staller wird die notwendigen umfangreichen Fragen in der nächsten Hauptversammlung von Angesicht zu Angesicht - und dann hoffentlich ohne elektronisches Visier - stellen. -----

Für die Aktionärin Staller Investments GmbH wäre aber unter den gegebenen Umständen die vollständige Entlastung der Organe geradezu obszön! Daher ergeht zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4 der folgende Antrag: -----

*Es wird der Antrag gestellt, sowohl die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes wie auch die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019/20 in einer Einzelabstimmung durchzuführen.“ -----
-----*

Der Vorsitzende erteilt sodann Rechtsanwalt Mag. Christoph Moser das Wort. -----

Rechtsanwalt Mag. Christoph Moser als besonderer Stimmrechtsvertreter gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV teilt mit, dass er von dem von ihm vertretenen Aktionär keine Beschlussvorschläge erhalten hat. -----

Der Vorsitzende erteilt sodann Rechtsanwalt Mag. Ewald Oberhammer, LL.M. das Wort. -----

Rechtsanwalt Mag. Ewald Oberhammer, LL.M. als besonderer Stimmrechtsvertreter gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV teilt mit, dass er von dem von ihm vertretenen Aktionär Mag. Josef Baumüller einen Antrag samt Begründung erhalten hat und verliest diesen wie folgt: -----

„Text des Antrages -----

Die zur Beschlussfassung vorgelegte Vergütungspolitik v.a. für die Mitglieder des Vorstandes ist zu überarbeiten und im Rahmen der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass nachhaltigkeitsbezogene Vergütungskriterien in angemessener Weise Eingang finden; dafür ist eine weitergehende Berücksichtigung als Vergütungskriterium im Rahmen der variablen Vorstandsvergütung naheliegend, wie es in Ansätzen beim bereits vorgelegten Dokument zur Vergütungspolitik angedeutet wird: Es ist allerdings besser darauf zu achten, dass diese nachhaltigkeitsbezogenen Kriterien auf Augenhöhe mit den nachhaltigkeitsbezogenen Kriterien etabliert werden, wobei v.a. auf eine angemessene Gewichtung dieser Komponente der variablen Vergütung zu achten ist. Ausdrücklich sei festgehalten, dass „nachhaltigkeitsbezogene Kriterien“ in diesem Sinne als Kriterien im Einklang mit den in § 243b Abs. 2 UGB bzw. § 267a Abs. 2 UGB genannten nichtfinanziellen Belangen zu verstehen sind und auch entsprechend verbindlich abgegrenzt werden sollten. Auf eine Modifikation der bestehenden Vorstandsverträge ist hinzuwirken; sollte dies nicht möglich sein, ist die Begründung hierfür im Einzelfall zu veröffentlichen und die Implementierung hat pro futuro zu verfolgen. -----

Begründung -----

Das grds. sehr ausführliche und augenscheinlich mit viel an betriebenem Aufwand erstellte Dokument zur Vergütungspolitik für Vorstand und Aufsichtsrat nimmt mehrmals auf die „Nachhaltigkeit“ Bezug, die für die Vergütung eine Rolle spielen soll. Lassen Sie uns hier gleich mit dem Positiven beginnen: In vielerlei Hinsicht sticht das für die Kapsch zur Anwendung gelangende Konzept positiv vom Status quo in österreichischen börsennotierten Unternehmen heraus. Es gibt gleich zwei Komponenten der variablen Vergütung für den Vorstand, die ausdrücklich einen Bezug zu Nachhaltigkeitsthemen herstellen und dies in einem Mindestmaß an Verbindlichkeit festlegen. Es ist mein beklagenswertes Schicksal, bei vielen anderen Hauptversammlungen (in jüngerer Vergangenheit z.B. bei der Agrana, bei der CA Immo, bei der sog. Österreichischen Post) ebenso kritische Fragen zu ausgearbeiteten Vergütungspolitiken zu stellen, die augenscheinlich überhaupt schon das Problembewusstsein in den genannten Punkten vermissen lassen. Viele österreichische Unternehmen könnten hier im Gegenständlichen viel von der KTC lernen. Dafür

danke ich Ihnen namens vieler Stakeholder, die ein großes Interesse an einer sorgfältigen Verankerung der Grundsätze nachhaltiger Unternehmensführung in den Governance-Strukturen von Unternehmen haben. -----

Dennoch gibt es Verbesserungspotential, vielmehr Verbesserungsbedarf, um nichts ungebührlich zu beschönigen: Ich erlaube mir hier die zwei augenscheinlichsten Punkte konkret zu benennen: -----

- Zunächst wäre folgende Passage aus dem von der KTC vorgelegten Vergütungspolitik im ersten Teil besonders Lobenswert, mit seinem zweiten Teil wird das Gute zuvor allerdings ad absurdum geführt: -----

Bei der Auswahl der Ziele orientiert sich Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten an den Kennzahlen im aktuellen konsolidierten nichtfinanziellen Bericht der Gesellschaft, kann diese aber auch selbständig festlegen.

Diese „Blanko-Bevollmächtigung“ zur selbständigen Festlegung lässt alles Relevante offen und wirft grundlegende Fragen der Zielkongruenz sowie weitergehend der Verbindlichkeit dieser Kennzahlen zur Vergütungsbemessung auf. -----

- Die beiden Komponenten „nichtfinanzielle variable Vergütung“ I und II sind jeweils mit 10.000 Euro bemessen, wobei dies im Kontext der nichtfinanziellen variablen Vergütung I als 4 x 10.000 Euro zu verstehen ist (da vier zugrundeliegende Ziele zu vereinbaren sind) und im Kontext der nichtfinanziellen variablen Vergütung II ebenso ein mehrfaches sein kann (wobei diese Komponente dafür nur fallweise zur Anwendung gelangt). Im Vergleich dazu ist die Untergrenze für die fixe Vorstandsvergütung bei 300.000 Euro verortet (und die im CorporateGovernance-Bericht ausgewiesenen fixen Vergütungshöhen für das abgelaufene Geschäftsjahr liegen nochmals deutlich über dieser Untergrenze). Letztere ist wiederum zentraler Orientierungspunkt für die Vergütungskomponente „gewinnabhängige Vergütung“. Weder absolut noch relativ scheint dies nichtfinanzielle variable Vergütung auf überzeugende Weise geeignet, substantielle Verhaltensanreize zu setzen. -----

Zusammenfassend ist das vorliegende Dokument unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten betrachtet als erster Schritt in die richtige Richtung zu bezeichnen und ein – obschon nur sehr dezent – hell strahlender Leuchtturm im Toben der finsternen Gezeiten der Nachhaltigkeitsbemühungen österreichischer börsennotierter Konzerne, aber nicht mehr. Daher sollte es in den genannten Punkten Verbesserung erfahren. Denn für sich genommen ist der Status quo der nunmehr etablierten Vergütungspolitik noch immer nicht zeitgemäß, bei umfassender Betrachtung sachlich schwer rechtfertigbar und damit letztlich auch im Hinblick auf die Aktionärsinteressen risikobehaftet. In puncto solcher Risiken ist nebst Reputationsrisiken v.a. auf die Setzung fehlleitender Anreize für das Handeln des Mana-

gements ausdrücklich hinzuweisen. Es liegen weiters inzwischen überzeugende akademische Befunde – die bereits in einführenden Veranstaltungen an Hochschulen hinlänglich breit thematisiert werden – vor, die aufzeigen, dass langfristig (ökonomisch) erfolgreiche Unternehmensführung erfordert, die wesentlichen Dimensionen der eigenen Nachhaltigkeitsleistung zu erkennen und eine gleichermaßen hohe Leistung zu erzielen. Die Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen, das ist Gegenstand der Sorgfaltspflicht des Managements – und im Hinblick auf die Überwachungsfunktion und der hier im Gegenständlichen thematisierten Vergütungspolitik ebenso des Aufsichtsrats. Im vorliegenden Vorschlag ist eine Wahrnehmung dessen allerdings noch nicht ausreichend klar zu erkennen.

Gerade von einem Unternehmen wie der KTC wäre es im Besonderen anzuraten, hier eine Vorreiterrolle einzunehmen, zumindest aber eine aktive, aufgeschlossene Auseinandersetzung mit dem Thema erkennen zu lassen. Dies einerseits wegen der Eigentümerstruktur, rühmen sich doch familiendominierte Unternehmen per se ihrer inhärenten Nachhaltigkeit. Ich darf hierzu nur aus dem vorgelegten nichtfinanziellen Bericht, Seite 7, zitieren, der doch sehr starke Ansagen in diese Richtung enthält: -----

„Kapsch TrafficCom als Unternehmen der Kapsch Group verbindet internationale Ausrichtung mit den Wurzeln eines modernen Familienunternehmens. Unternehmertum, marktnahe und schnelle Entscheidungen sowie überdurchschnittliches Engagement und Einsatz prägen die Unternehmenskultur. Es wird mit einem Verständnis gearbeitet, das sich insbesondere durch gegenseitigen Respekt und durch ein ausgeprägtes Wir-Gefühl auszeichnet. Leistungsorientierung und gegenseitige Wertschätzung führen zu einer engen Verbundenheit zwischen dem Unternehmen und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.“ -----

Weiters darf ich an das Interview mit Georg Kapsch in dem corporAID-Magazin Herbst 2020 erinnern, in dem in durchaus blumig-wortgewaltigen Worten u.a. als zentraler Maßstab für den Unternehmenserfolg angeführt wird: „[...] eine Organisation zu führen, die nachhaltig abgesichert ist und gedeiht, deren Belegschaft sich wohlfühlt und die einen Beitrag zur Gesellschaft leistet“. Warum dies nicht auch „technisch sauber“, dem State-of-the-Art entsprechend, in der so bedeutsamen Vergütungspolitik verankern? -----

Darüber hinaus andererseits ergibt sich der zentrale Stellenwert von Nachhaltigkeitsthemen aus dem Geschäftsmodell, das im Besonderen von Nachhaltigkeitsfragen geprägt ist. Anders als bei anderen Unternehmen stehen dabei v.a. die Chancen der gegenwärtigen Entwicklungen im Fokus – sowie die möglichen Beiträge, die KTC mit seinen Produkten und Dienstleistungen zu einem nachhaltigeren Wirtschaftssystem leisten kann. Wenn man den gegenwärtig vorliegenden Analysten-Reports glauben kann, die das Unternehmen als

„möglichen Gewinner des Green New Deal“ etc. bezeichnen, ist das gegenwärtig vielleicht sogar der einzige Grund, der dafür spricht, KTC-Aktien zu erwerben bzw. auch nur zu halten. Denn die Realität nicht nur am Kapitalmarkt bietet ansonsten Anlass zu größter Depression. -----

Die Entwicklung hin zu einer bedeutsamen Verankerung von Nachhaltigkeitsfragen in der Unternehmensführung ist im Zeitablauf immer bedeutsamer geworden, jüngste Regulierungen auf EU- und auf nationaler Ebene geben Grund zur Annahme, dass sich diese fortsetzen wird. Und auch in anderen Rechtsordnungen lassen sich vergleichbare Entwicklungen feststellen. Die Nachhaltigkeitsleistung wird gerade in Branchen wie jener der KTC noch relevanter im Hinblick auf die finanzielle Leistung werden – und ein Schlüssel für die Aufrechterhaltung bzw. Erweiterung von Geschäftsbeziehungen zu wichtigen Kunden. Aus diesem Grund wäre vom Unternehmen eine höhere Sensibilität in solchen Belangen zu erwarten. Es ist kaum vorstellbar, wie diese ohne eine entsprechende Verankerung klar nachhaltigkeitsbezogener Aspekte im Vergütungssystem auf – Sie verzeihen diese Formulierung: – nachhaltige Weise zu schaffen sein könnte. Ist dies aber nicht gewährleistet, so ist es eine naheliegende (Folge)Frage, ob etwa auch die vorgelegte gesamte vorgelegte Berichterstattung mit allen darin enthaltenen Bekenntnissen zu einer nachhaltigen Unternehmensführung, so gut einzelne Detailfragen für sich genommen gelöst worden sein mögen, nicht nur als „Green and Blue Washing“ zu beurteilen ist. -----

Die Sichtweise, dass die weiteren Stakeholder-Interessen (stellvertretend für die ökologische und soziale Leistungsdimension) durch Kontrakte ausreichend geschützt sind und daher das (ökonomische) Wohl der residualberechtigten Shareholder automatisch die Wahrung der weiteren Interessen an das Unternehmen sicherstellt, findet sich freilich in der Literatur ebenso vertreten. Es scheint jedoch gleichermaßen bereits seit langer Zeit widerlegt und in keiner Weise kompatibel mit den gegenwärtigen rechtlichen, regulatorischen und politischen, schließlich aber auch sozialen Entwicklungen, mit denen sich Unternehmen heute konfrontiert sehen und auf deren Grundlage nicht zuletzt die viel zitierte „license to operate“ diskutiert wird. Dieses Argument lässt sich m.E. sohin ebenfalls nicht zugunsten des ausgearbeiteten Vorschlages zur Ausgestaltung der Vergütungspolitik für den Vorstand führen. -----

An diese Abwägungen knüpfend ersuche ich Sie unter Ausübung meines Auskunftsrechts gemäß § 118 AktG weiters um Darlegung, ob für die Erarbeitung der Vergütungspolitik auf externe Beratungsdienstleistungen zurückgegriffen wurde. Sollte dem so sein, so bitte ich um Nennung des beauftragten Beratungsunternehmens, des genauen Beratungsauftrages sowie des für die Beratungsdienstleistung verrechneten Gesamthonorars. Falls nicht auf externe Beratungsdienstleistungen zurückgegriffen wurde, ersuche ich stattdessen um

Darlegung, welche internen Stellen in die Entwicklung der vorgelegten Vergütungspolitik eingebunden waren und auf Grundlage welchen Auftrages diese tätig wurden. Weiters an welcher Peer Group die Orientierung erfolgte und mit welchen intern formulierten Projektziel-Vorgaben auf den Aspekt der Nachhaltigkeitsleistung eingegangen wurde. Und wieso gerade ein Betrag von 10.000 Euro als Vergütungshöhe für die nichtfinanziellen variablen Vergütungskomponenten festgelegt wurde (naheliegender scheint für Außenstehende einzig die Antwort zu sein, dass es sich dabei um eine „runde Zahl“ handelt). ----

Darüber hinaus bitte ich um explizite Klarstellung, wie die folgende, bereits zitierte Passage aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat verstanden ist, insbesondere dahingehend, wie hieraus eine operationalisierte, verbindliche Grundlage für die Umsetzung einer nachhaltigkeitsorientierten Unternehmensführung auf objektivierbare Art und Weise geschaffen werden soll (Seite 6 des online zur Verfügung gestellten Dokumentes zur Vergütungspolitik), v.a. im Hinblick auf die geplante Ausübung des sehr großzügig bemessenen Spielraums für Eingriffe in die Grundlagen der Vergütungspolitik. Und im Hinblick auf die an sich wohl unstrittiger Weise naheliegende Grundannahme, dass in der Berichterstattung jene Kennzahlen zu finden sein sollten, die von entscheidender Relevanz sind – weswegen diese aber zugleich den ebenso relevanten Rahmen für die Vergütungspolitik darstellen sollten. -----

Bei der Auswahl der Ziele orientiert sich Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten an den Kennzahlen im aktuellen konsolidierten nichtfinanziellen Bericht der Gesellschaft, kann diese aber auch selbständig festlegen.

Erlauben Sie mir schließlich eine letzte Anmerkung: Leidgeprüft von meinen bisherigen Hauptversammlungs-Erfahrungen, die mir zeigten, dass Nachhaltigkeitsthemen bei Unternehmensführungskräften und AktionärInnen ab einem gewissen biologischen Alter i.d.R. keine große Rolle zu spielen scheinen, und auch nur bedingt begünstigt durch die Abstimmungsmechanismen im Rahmen einer virtuellen Hauptversammlung bin ich mir natürlich im Klaren darüber, wie wenig aussichtsreich mein bisher formulierter Antrag ist. Zum Abschluss möchte ich aber noch ergänzen, dass viele andere Punkte des vorgelegten Dokumentes zur Vergütungspolitik die gebotene Klarheit und Sorgfalt in der Erstellung vermissen lassen. Hierzu verweise ich auf die Ausführungen zur gewinnabhängigen Komponente der Vorstandsvergütung als besonders drastisches und zugleich doch offensichtliches Beispiel. Problematisch ist die Verkettung folgender Aspekte: -----

- Zur Deckelung dieser Vergütungskomponenten heißt es auf Seite 4: „Die Höhe der auszuzahlenden gewinnabhängigen Vergütung ist mit der Höhe der festen Vergütung [...] begrenzt.“ -----
- Sie führen aber in Folge richtig aus, dass die Auszahlung erst im auf das abgeschlossene Geschäftsjahr folgenden Herbst geschieht. -----

- Für dieses nächsten Geschäftsjahr wird die fixe Vergütungskomponenten jedoch indexiert bzw. anderweitig angepasst. -----
- Völlig unklar ist es daher, ob sich die Deckelung auf die fixe Vergütung des Geschäftsjahres, für das die gewinnabhängige Vergütung zusteht bezieht, oder aber auf die fixe Vergütung jenes Geschäftsjahres, in dem die Auszahlung erfolgt. Eine buchhalterische Logik spricht für die erstgenannte Variante, das Beispiel auf Seite 5 eher dafür, dass die an zweiter Stelle genannte Variante gemeint ist. -----

Auf Grundlage von Gepflogenheiten in Österreich kann man erahnen, wie diese Regelung letztlich zu verstehen ist. Aber wenn man sich auf die Lektüre des vorgelegten Dokumentes zur Vergütungspolitik beschränkt, bleibt dies offen. Und das ist ein unbefriedigendes Fazit, betrachtet man die an sich klarstellende Aufgabe eines solchen Dokumentes – das entsprechenden Handlungsbedarf aufzeigt. Und unbeschadet der bereits artikulierten Empfehlung dazu ersuche ich Sie unter Ausübung meines Auskunftsrechts um Klarstellung, wie dies nun konkret gemeint ist – und welche spezifischen Anreizwirkungen gerade durch diese Regelung entfaltet werden sollen. -----

Nebstbei sei mir als kritischer Abschluss der Hinweis erlaubt, dass gerade ein Satz auf Seite 4 entlarvend ist: „Konkret sollen die operativen Erträge des Konzerns nachhaltig gesteigert werden.“ Solche Aussagen finden sich in den Vergütungspolitiken wohl fast aller österreichischer börsennotierter Unternehmen. Und sie zeigen auf, dass „Nachhaltigkeit“ wohl noch immer v.a. im Sinne von „langfristig ökonomisch erfolgreich“ verstanden wird. Hier scheint dann die KTC auch nicht wesentlich besser positioniert zu sein als der große Rest ... und es bleibt nur noch, den Text dieses Antrags mit einem betrübt zu setzenden Schlusspunkt zu beenden.“ -----

Der Vorsitzende erteilt sodann Rechtsanwältin Dr. Marie-Agnes Arlt, LL.M. das Wort.

Rechtsanwältin Dr. Marie-Agnes Arlt, LL.M. als besondere Stimmrechtsvertreterin gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV teilt mit, dass sie von den von ihr vertretenen Aktionären keine Beschlussvorschläge erhalten hat. -----

Um elf Uhr zehn Minuten erklärt der Vorsitzende nun in die Generaldebatte einzutreten, d.h. die Verlesung und Beantwortung der eingelangten Fragen. -----

Der Vorsitzende führt aus, dass die Gesellschaft bereits vor der Hauptversammlung Fragen per E-Mail von Aktionären erhalten hat und auch während des bisherigen Verlaufs der Hauptversammlung, Fragen von Aktionären per E-Mail eingelangt sind. -----

Der Vorsitzende lädt alle Aktionäre ein, die Fragen im Rahmen der Hauptversammlung stellen wollen, dies jetzt zu tun und zu diesem Zwecke Fragen per E-Mail an die Adresse fragen.kapsch@hauptversammlung.at ehestmöglich zu übermitteln. -----

Der Vorsitzende wird die Fragen der Aktionäre verlesen und Mag. Georg Kapsch als Vorsitzender des Vorstands oder André Laux als Mitglied des Vorstands werden darauf antworten. -----

Der Vorsitzende verliest die Fragen und Wortmeldungen und Mag. Georg Kapsch als Vorstandsvorsitzender und André Laux als Mitglied des Vorstands sowie Dr. Franz Semmernegg in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Aufsichtsrates antworten auf die Fragen der Aktionäre Dr. Michael Knap, Staller Investments GmbH, Mag. Helmut Maukner und Dipl.Ing. Dieter Petermichl. -----

Die Verlesung der Fragen und Wortmeldungen der oben genannten Aktionäre beginnt um elf Uhr zwölf Minuten und endet um zwölf Uhr achtundzwanzig Minuten. -----

Um zwölf Uhr neunundzwanzig Minuten weist der Vorsitzende darauf hin, dass schon viele Fragen und Antworten verlesen und beantwortet wurden. -----

Der Vorsitzende ordnet an, dass letzte Fragen, die bis zwölf Uhr fünfzig Minuten per E-Mail an die Adresse fragen.kapsch@hauptversammlung.at einlangen, beantwortet werden. -----

Nach diesem Zeitpunkt werden weitere Fragen nicht mehr berücksichtigt. Es werden die bis dahin eingelangten Fragen vom Vorstand beantwortet. -----

Weiters ordnet der Vorsitzende hiermit an, dass eine letzte Antragstellung durch Übermittlung von Beschlussanträgen von Aktionären sowie die Erteilung von Weisungen an die besonderen Stimmrechtsvertreter bis zwölf Uhr fünfzig Minuten möglich ist und danach einlangende Anträge bzw Weisungen nicht mehr berücksichtigt werden können. --

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass er von den Aktionären Mag. Helmut Maukner und Mag. Josef Baumüller Nachfragen erhalten hat und nehmen Mag. Georg Kapsch als Vorstandsvorsitzender und André Laux als Mitglied des Vorstands sowie Dr. Franz Semmernegg in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Aufsichtsrats dazu Stellung. ---

Anschließend werden die Wortmeldungen und Fragen der Aktionäre Mag. Josef Baumüller, Dipl.Ing. Dieter Petermichl und Berthold Berger, welche mehrere Mails mit

Wortmeldungen und Fragen übermittelt haben, vom Vorsitzenden verlesen und von Mag. Georg Kapsch als Vorstandsvorsitzender und André Laux als Mitglied des Vorstands sowie Dr. Franz Semmernegg in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Aufsichtsrats beantwortet. -----

Dieser Vorgang der Verlesung von Fragen der zuletzt genannten Aktionäre und Beantwortung derselben beginnt um zwölf Uhr einunddreißig Minuten und endet um dreizehn Uhr fünfundfünfzig Minuten. -----

Der beurkundende Notar Dr. Rupert Brix hält fest, dass auf dem von ihm kontrollierten Posteingang der für Fragen vorgesehenen E-Mail Adresse fragen.kapsch@hauptversammlung.at die letzte Wortmeldung mit Fragen von Aktionären um zwölf Uhr sechsundvierzig Minuten eingelangt ist und auch – wie oben ausgeführt – behandelt wurde. Nach diesem Zeitpunkt waren keine E-Mails mit Fragen oder Wortmeldungen an der genannten E-Mail Adresse eingelangt. -----

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen und Fragen von Aktionären vorliegen erklärt der Vorsitzende um dreizehn Uhr fünfundfünfzig Minuten die Generaldebatte, d.h. die Beantwortung von Fragen zu schließen und weist darauf hin, dass wie angekündigt, keine Beantwortung von weiteren Fragen erfolgt. -----

Der Vorsitzende erteilt nun nochmals den vier anwesenden besonderen Stimmrechtsvertretern das Wort und bitte um Verlesung allfälliger Anträge, die bis jetzt eingelangt sind bzw. bittet um Bestätigung, dass keine weiteren Anträge eingelangt sind. -----

Der Vorsitzende erteilt zunächst Dr. Michael Knap das Wort. -----

Dr. Michael Knap als besonderer Stimmrechtsvertreter gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV teilt mit, dass er von den von ihm vertretenen Aktionären keine weiteren Beschlussvorschläge erhalten hat. -----

Der Vorsitzende erteilt sodann Rechtsanwalt Mag. Christoph Moser das Wort. -----

Rechtsanwalt Mag. Christoph Moser als besonderer Stimmrechtsvertreter gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV teilt mit, dass er von dem von ihm vertretenen Aktionär keine Beschlussvorschläge erhalten hat. -----

Der Vorsitzende erteilt sodann Rechtsanwalt Mag. Ewald Oberhammer, LL.M. das Wort. -----

Rechtsanwalt Mag. Ewald Oberhammer, LL.M. als besonderer Stimmrechtsvertreter gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV erklärt, dass er von dem von ihm vertretenen Aktionär Mag. Josef Baumüller einen geringfügig geänderten Antrag erhalten hat und verliest diesen wie folgt: -----

„Text des Antrages -----

Die zur Beschlussfassung vorgelegte Vergütungspolitik v.a. für die Mitglieder des Vorstandes ist zu überarbeiten und im Rahmen der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass nachhaltigkeitsbezogene Vergütungskriterien in angemessener Weise Eingang finden; dafür ist eine weitergehende Berücksichtigung als Vergütungskriterium im Rahmen der variablen Vorstandsvergütung naheliegend, wie es in Ansätzen beim bereits vorgelegten Dokument zur Vergütungspolitik angedeutet wird. Es ist allerdings besser darauf zu achten, dass diese nachhaltigkeitsbezogenen Kriterien auf Augenhöhe mit den ~~nachhaltigkeitsbezogenen~~ finanziellen Kriterien etabliert werden, wobei v.a. auf eine angemessene Gewichtung dieser Komponente der variablen Vergütung zu achten ist. Ausdrücklich sei festgehalten, dass „nachhaltigkeitsbezogene Kriterien“ in diesem Sinne als Kriterien im Einklang mit den in § 243b Abs. 2 UGB bzw. § 267a Abs. 2 UGB genannten nichtfinanziellen Belangen zu verstehen sind und auch entsprechend verbindlich abgegrenzt werden sollten. Auf eine Modifikation der bestehenden Vorstandsverträge ist hinzuwirken; sollte dies nicht möglich sein, ist die Begründung hierfür im Einzelfall zu veröffentlichen und die Implementierung hat pro futuro zu verfolgen.“ -----

Der Vorsitzende erteilt sodann Rechtsanwältin Dr. Marie-Agnes Arlt, LL.M. das Wort.

Rechtsanwältin Dr. Marie-Agnes Arlt, LL.M. als besondere Stimmrechtsvertreterin gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV teilt mit, dass sie von den von ihr vertretenen Aktionären keine Beschlussvorschläge erhalten hat. -----

Der Vorsitzende hält fest, dass Notar Dr. Rupert Brix dies protokollieren wird. -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass es nun dreizehn Uhr sechsundfünfzig Minuten ist und ab nun keine weiteren Anträge mehr berücksichtigt werden können. -----

Der Vorsitzende erklärt, nun zu den Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten zwei bis sieben zu kommen. -----

Der Vorsitzende verfügt, dass die Abstimmungen nach dem bewährten Subtraktionsverfahren vorgenommen werden. -----

Bei diesem Verfahren werden grundsätzlich die Nein-Stimmen und die Stimmenthaltungen gezählt und von der Gesamtzahl der vertretenen Stimmen abgezogen. Das ergibt die Ja-Stimmen. -----

Für die Abstimmung verwenden die vier besonderen Stimmrechtsvertreter die Weisungskarten bzw. Stimmkarten, die sie vor Eröffnung der Hauptversammlung erhalten haben. -----

Durch Eingeben der jeweiligen Weisungskarten bzw. Stimmkarten in die EDV-Verwaltung wird die entsprechende Aktienanzahl erfasst. -----

Bei JA-Stimmen, brauchen die Weisungskarten bzw. Stimmkarten nicht hochgehalten zu werden, da die JA-Stimmen nach dem Subtraktionsverfahren ermittelt werden. -----

Die Weisungskarten bzw. Stimmkarten werden zur besseren Erfassung wie üblich von Notar Dr. Brix laut vorgelesen werden. -----

Der Abstimmungsvorgang wird von Notar Dr. Brix überwacht und von Daniel Bauer vom Zählservice berechnet. -----

Abstimmung zum 2. Punkt der Tagesordnung -----
"Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns" -----

Der Vorsitzende bringt nun den von ihm eingangs verlesenen und auf der Internetseite zugänglich gemachten Beschlussvorschlag als Antrag zur Abstimmung, die Hauptversammlung möge beschließen, dass der Bilanzgewinn zur Gänze in Höhe von EUR 124.617.211,76 (Euro einhundertvierundzwanzig Millionen sechshundertsiebzehtausendzweihundertelf Komma sechsundsiebzig) auf neue Rechnung vorgetragen wird. -----

Nach Durchführung der Abstimmung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch das Zählservice verkündet der Vorsitzende im Sinne von § 128 Abs 1 AktG das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: ----- 9.163.047
(neun Millionen einhundertdreiundsechzigtausendsiebenundvierzig) -----
[entspricht gerundet 100,00 % der abgegebenen Stimmen] -----
NEIN-Stimmen: ----- 3

(drei) -----
[entspricht gerundet 0,00 % der abgegebenen Stimmen] -----
[Stimmhaltungen: 555 (fünfhundertfünfzig)] -----
Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ----- 9.163.050
(neun Millionen einhundertdreißigtausendfünfzig) -----
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 70,49 %
(siebzig Komma neunundvierzig Prozent) -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser *Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen* wurde und sohin die Hauptversammlung die *beantragte Verwendung des Bilanzgewinns beschlossen* hat. -----

Abstimmung zum 3. Punkt der Tagesordnung -----
"Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019/20" -----

Der Vorsitzende bringt die Anträge getrennt zur Abstimmung, wie dies von der Aktionärin Staller Investments GmbH ausdrücklich beantragt wurde, und ersucht zunächst über die Entlastung von Mag. Georg Kapsch als Vorstandsmitglied abzustimmen. -----

Nach Durchführung der Abstimmung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch das Zählservice verkündet der Vorsitzende im Sinne von § 128 Abs 1 AktG das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: ----- 9.149.946
(neun Millionen einhundertneunundvierzigtausendneunhundertsechundvierzig) -----
[entspricht gerundet 99,91 % der abgegebenen Stimmen] -----
NEIN-Stimmen: ----- 8.551
(achttausendfünfhunderteinundfünfzig) -----
[entspricht gerundet 0,09 % der abgegebenen Stimmen] -----
[Stimmhaltungen: 5.108 (fünftausendeinhundertacht)] -----
Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ----- 9.158.497
(neun Millionen einhundertachtundfünfzigtausendvierhundertsiebenundneunzig) -----
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 70,45 %
(siebzig Komma fünfundvierzig Prozent) -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser *Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen* wurde und sohin die Hauptversammlung die *beantragte Entlastung von Mag. Georg Kapsch beschlossen* hat. -----

Der Vorsitzende ersucht nun über die Entlastung von André Laux als Vorstandsmitglied abzustimmen: -----

Nach Durchführung der Abstimmung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch das Zählservice verkündet der Vorsitzende im Sinne von § 128 Abs 1 AktG das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: ----- 9.149.946
(neun Millionen einhundertneunundvierzigtausendneunhundertsechsvierzig) -----
[entspricht gerundet 99,91 % der abgegebenen Stimmen] -----
NEIN-Stimmen: ----- 8.551
(achttausendfünfhunderteinundfünfzig) -----
[entspricht gerundet 0,09 % der abgegebenen Stimmen] -----
[Stimmenthaltungen: 5.108 (fünftausendeinhundertacht)] -----
Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ----- 9.158.497
(neun Millionen einhundertachtundfünzigtausendvierhundertsiebenundneunzig) -----
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 70,45 %
(siebzig Komma fünfundvierzig Prozent) -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser *Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen* wurde und sohin die Hauptversammlung die *beantragte Entlastung von André Laux beschlossen* hat. -----

Der Vorsitzende ersucht nun über die Entlastung von Alfredo Escriba Gallego als Vorstandsmitglied abzustimmen: -----

Nach Durchführung der Abstimmung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch das Zählservice verkündet der Vorsitzende im Sinne von § 128 Abs 1 AktG das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: ----- 9.149.946
(neun Millionen einhundertneunundvierzigtausendneunhundertsechsvierzig) -----
[entspricht gerundet 99,98 % der abgegebenen Stimmen] -----
NEIN-Stimmen: ----- 1.885

(eintausendachthundertfünfundachtzig) -----
[entspricht gerundet 0,02 % der abgegebenen Stimmen] -----
[Stimmhaltungen: 11.774 (elftausendsiebenhundertvierundsiebzig)] -----
Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ----- 9.151.831
(neun Millionen einhunderteinundfünfzigtausendachthunderteinunddreißig) -----
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 70,40 %
(siebzig Komma vierzig Prozent) -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser *Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen* wurde und sohin die Hauptversammlung die *beantragte Entlastung von Alfredo Escribá Gallego beschlossen* hat. -----

Der Vorsitzende ersucht nun über die Entlastung von Ing.Dr. Alexander Lewald als Vorstandsmitglied abzustimmen: -----

Nach Durchführung der Abstimmung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch das Zählservice verkündet der Vorsitzende im Sinne von § 128 Abs 1 AktG das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: ----- 9.149.946
(neun Millionen einhundertneunundvierzigtausendneunhundertsechsvierzig) -----
[entspricht gerundet 99,91 % der abgegebenen Stimmen] -----
NEIN-Stimmen: ----- 8.551
(achttausendfünfhunderteinundfünfzig) -----
[entspricht gerundet 0,09 % der abgegebenen Stimmen] -----
[Stimmhaltungen: 5.108 (fünftausendeinhundertacht)] -----
Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ----- 9.158.497
(neun Millionen einhundertachtundfünfzigtausendvierhundredsiebenundneunzig) -----
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 70,45 %
(siebzig Komma fünfundvierzig Prozent) -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser *Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen* wurde und sohin die Hauptversammlung die *beantragte Entlastung von Ing.Dr. Alexander Lewald beschlossen* hat. -----

Abstimmung zum 4. Punkt der Tagesordnung -----

"Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019/20" -----

Die Stimmverbote gemäß § 125 AktG sind in der EDV des Zählservices erfasst und werden bei der folgenden Abstimmung berücksichtigt, wie der Vorsitzende anmerkt. -----

Der Vorsitzende bringt die Anträge getrennt zur Abstimmung wie dies von der Aktionärin Staller Investments GmbH ausdrücklich beantragt wurde und ersucht zunächst über die Entlastung seiner Person, Dr. Franz Semmernegg, als Aufsichtsratsmitglied abzustimmen.

Nach Durchführung der Abstimmung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch das Zählservice verkündet der Vorsitzende im Sinne von § 128 Abs 1 AktG das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: ----- 9.148.346

(neun Millionen einhundertachtundvierzigtausenddreihundertsechundvierzig) -----

[entspricht gerundet 99,91 % der abgegebenen Stimmen] -----

NEIN-Stimmen: ----- 8.551

(achttausendfünfhunderteinundfünfzig) -----

[entspricht gerundet 0,09 % der abgegebenen Stimmen] -----

[Stimmenthaltungen: 6.708 (sechstausendsiebenhundertacht)] -----

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----

Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ----- 9.156.897

(neun Millionen einhundertsechundfünfzigtausendachthundertsiebenundneunzig) -----

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 70,44 %

(siebzig Komma vierundvierzig Prozent) -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser *Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen* wurde und sohin die Hauptversammlung die *beantragte Entlastung von seiner Person, Dr. Franz Semmernegg, beschlossen* hat. -----

Der Vorsitzende ersucht nun über die Entlastung von Dr. Kari Kapsch als Aufsichtsratsmitglied abzustimmen. -----

Nach Durchführung der Abstimmung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch das Zählservice verkündet der Vorsitzende im Sinne von § 128 Abs 1 AktG das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: ----- 9.148.346

(neun Millionen einhundertachtundvierzigtausenddreihundertsechsvierzig) -----
[entspricht gerundet 99,91 % der abgegebenen Stimmen] -----
NEIN-Stimmen: ----- 8.551
(achttausendfünfhunderteinundfünfzig) -----
[entspricht gerundet 0,09 % der abgegebenen Stimmen] -----
[Stimmhaltungen: 6.708 (sechstausendsiebenhundertacht)] -----
Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ----- 9.156.897
(neun Millionen einhundertsechsfünzigtausendachthundertsiebenundneunzig) -----
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 70,44 %
(siebzig Komma vierundvierzig Prozent) -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser *Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen* wurde und sohin die Hauptversammlung die *beantragte Entlastung von Dr. Kari Kapsch beschlossen* hat. -----

Der Vorsitzende ersucht nun, über die Entlastung von Dr. Harald Sommerer als Aufsichtsratsmitglied abzustimmen. -----

Nach Durchführung der Abstimmung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch das Zählservice verkündet der Vorsitzende im Sinne von § 128 Abs 1 AktG das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: ----- 9.148.346
(neun Millionen einhundertachtundvierzigtausenddreihundertsechsvierzig) -----
[entspricht gerundet 99,98 % der abgegebenen Stimmen] -----
NEIN-Stimmen: ----- 1.885
(eintausendachthundertfünfundachtzig) -----
[entspricht gerundet 0,02 % der abgegebenen Stimmen] -----
[Stimmhaltungen: 13.374 (dreizehntausenddreihundertvierundsiebzig)] -----
Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ----- 9.150.231
(neun Millionen einhundertfünfzigtausendzweihunderteinunddreißig) -----
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 70,39 %
(siebzig Komma neununddreißig Prozent) -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser *Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen* wurde und sohin die Hauptversammlung die *beantragte Entlastung von Dr. Harald Sommerer beschlossen* hat. -----

Der Vorsitzende ersucht nun über die Entlastung von Dipl.Bw. (FH) Sabine Kauper als Aufsichtsratsmitglied abzustimmen. -----

Nach Durchführung der Abstimmung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch das Zählservice verkündet der Vorsitzende im Sinne von § 128 Abs 1 AktG das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: ----- 9.148.346
(neun Millionen einhundertachtundvierzigtausenddreihundertsechundvierzig) -----
[entspricht gerundet 99,91 % der abgegebenen Stimmen] -----
NEIN-Stimmen: ----- 8.551
(achttausendfünfhunderteinundfünfzig) -----
[entspricht gerundet 0,09 % der abgegebenen Stimmen] -----
[Stimmenthaltungen: 6.708 (sechstausendsiebenhundertacht)] -----
Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ----- 9.156.897
(neun Millionen einhundertsechundfünzigtausendachthundertsiebenundneunzig) -----
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 70,44 %
(siebzig Komma vierundvierzig Prozent) -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser *Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen* wurde und sohin die Hauptversammlung die *beantragte Entlastung von Dipl.Bw. (FH) Sabine Kauper beschlossen* hat. -----

Der Vorsitzende ersucht nun über die Entlastung von Christian Windisch als Aufsichtsratsmitglied abzustimmen. -----

Nach Durchführung der Abstimmung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch das Zählservice verkündet der Vorsitzende im Sinne von § 128 Abs 1 AktG das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: ----- 9.148.346
(neun Millionen einhundertachtundvierzigtausenddreihundertsechundvierzig) -----
[entspricht gerundet 99,98 % der abgegebenen Stimmen] -----
NEIN-Stimmen: ----- 1.885
(eintausendachthundertfünfundachtzig) -----
[entspricht gerundet 0,02 % der abgegebenen Stimmen] -----
[Stimmenthaltungen: 13.374 (dreizehntausenddreihundertvierundsiebzig)] -----
Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----

Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ----- 9.150.231
(neun Millionen einhundertfünfzigtausendzweihunderteinunddreißig) -----
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 70,39 %
(siebzig Komma neununddreißig Prozent) -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser *Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen* wurde und sohin die Hauptversammlung die *beantragte Entlastung von Christian Windisch beschlossen* hat. -----

Der Vorsitzende ersucht nun über die Entlastung von Claudia Rudolf-Misch als Aufsichtsratsmitglied abzustimmen. -----

Nach Durchführung der Abstimmung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch das Zählservice verkündet der Vorsitzende im Sinne von § 128 Abs 1 AktG das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: ----- 9.148.346
(neun Millionen einhundertachtundvierzigtausenddreihundertsechundvierzig) -----
[entspricht gerundet 99,98 % der abgegebenen Stimmen] -----

NEIN-Stimmen: ----- 1.885
(eintausendachthundertfünfundachtzig) -----
[entspricht gerundet 0,02 % der abgegebenen Stimmen] -----
[Stimmhaltungen: 13.374 (dreizehntausenddreihundertvierundsiebzig)] -----

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ----- 9.150.231
(neun Millionen einhundertfünfzigtausendzweihunderteinunddreißig) -----
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 70,39 %
(siebzig Komma neununddreißig Prozent) -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser *Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen* wurde und sohin die Hauptversammlung die *beantragte Entlastung von Claudia Rudolf-Misch beschlossen* hat. -----

Abstimmung zum 5. Punkt der Tagesordnung -----
"Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020/21" -----

Der Vorsitzende bringt nun den von ihm eingangs verlesenen und auf der Internetseite zugänglich gemachten Beschlussvorschlag als Antrag zur Abstimmung, die Hauptversammlung möge die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2020/21 wählen. -----

Nach Durchführung der Abstimmung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch das Zählservice verkündet der Vorsitzende im Sinne von § 128 Abs 1 AktG das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: ----- 9.149.497

(neun Millionen einhundertneunundvierzigtausendvierhundsiebenundneunzig) -----

[entspricht gerundet 99,85 % der abgegebenen Stimmen] -----

NEIN-Stimmen: ----- 14.098

(vierzehntausendachtundneunzig) -----

[entspricht gerundet 0,15 % der abgegebenen Stimmen] -----

[Stimmhaltungen: 10 (zehn)] -----

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----

Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ----- 9.163.595

(neun Millionen einhundertdreißigtausendfünfhundertfünfundneunzig) -----

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 70,49 %

(siebzig Komma neunundvierzig Prozent) -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser *Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen* wurde und sohin die Hauptversammlung den *Abschlussprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2020/2021 gewählt* hat. -----

Abstimmung zum 6. Punkt der Tagesordnung -----

"Beschlussfassung über die Vergütungspolitik " -----

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es zu diesem Tagesordnungspunkt einen Antrag des Aktionärs Mag. Josef Baumüller gibt, der von ihm im Sinne des sichersten Weges zur Abstimmung gebracht wird, auch wenn – wie der Vorsitzende ausdrücklich anmerkt – über die Zulässigkeit des Antrags Zweifel bestehen. -----

Der Vorsitzende bringt in diesem Sinne den von Rechtsanwalt Mag. Ewald Oberhammer, LL.M. als besonderer Stimmrechtsvertreter gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV für den Aktionär Mag. Josef Baumüller gestellten Antrag zur Abstimmung, und zwar genau wie dies von Mag. Ewald Oberhammer zuletzt in modifizierter Form verlesen wurde, also in

der Fassung, wie dies nach Beendigung der Generaldebatte geschehen ist, zur Abstimmung. -----

[Dieser Antrag, wie dieser von Mag. Ewald Oberhammer, LL.M., als besonderer Stimmrechtsvertreter gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV, zuletzt verlesen wurde, lautet wie folgt: -----

Die zur Beschlussfassung vorgelegte Vergütungspolitik v.a. für die Mitglieder des Vorstandes ist zu überarbeiten und im Rahmen der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass nachhaltigkeitsbezogene Vergütungskriterien in angemessener Weise Eingang finden; dafür ist eine weitergehende Berücksichtigung als Vergütungskriterium im Rahmen der variablen Vorstandsvergütung naheliegend, wie es in Ansätzen beim bereits vorgelegten Dokument zur Vergütungspolitik angedeutet wird: Es ist allerdings besser darauf zu achten, dass diese nachhaltigkeitsbezogenen Kriterien auf Augenhöhe mit den ~~nachhaltigkeitsbezogenen~~ finanziellen Kriterien etabliert werden, wobei v.a. auf eine angemessene Gewichtung dieser Komponente der variablen Vergütung zu achten ist. Ausdrücklich sei festgehalten, dass „nachhaltigkeitsbezogene Kriterien“ in diesem Sinne als Kriterien im Einklang mit den in § 243b Abs. 2 UGB bzw. § 267a Abs. 2 UGB genannten nichtfinanziellen Belangen zu verstehen sind und auch entsprechend verbindlich abgegrenzt werden sollten. Auf eine Modifikation der bestehenden Vorstandsverträge ist hinzuwirken; sollte dies nicht möglich sein, ist die Begründung hierfür im Einzelfall zu veröffentlichen und die Implementierung hat pro futuro zu verfolgen.] -----

Nach Durchführung der Abstimmung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch das Zählservice verkündet der Vorsitzende im Sinne von § 128 Abs 1 AktG das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: ----- 250
(zweihundertfünfzig) -----

[entspricht gerundet 0,00 % der abgegebenen Stimmen] -----

NEIN-Stimmen: ----- 8.227.831
(acht Millionen zweihundertsiebenundzwanzigtausendachthunderteinunddreißig) -----

[entspricht gerundet 100,00 % der abgegebenen Stimmen] -----

[Stimmenthaltungen: 935.524 (neunhundertfünfunddreißigtausendfünfhundertvierundzwanzig)] -----

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----

Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ----- 8.228.081
(acht Millionen zweihundertachtundzwanzigtausendeinundachtzig) -----

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 63,29 %
(dreiundsechzig Komma neunundzwanzig Prozent) -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser *Antrag nicht die erforderliche Mehrheit erreicht hat* und von der Hauptversammlung nicht angenommen wurde. -----

Sodann bringt der Vorsitzende die Vergütungspolitik, wie diese im Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats als Beilage ./1 angeschlossen ist, zur Abstimmung. -----

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der genaue Wortlaut des Beschlussvorschlags eingangs vorgelesen wurde und dieser zeitgerecht auf der Internetseite zugänglich gemacht wurde. -----

Der Vorsitzende bringt nun den von ihm eingangs verlesenen und auf der Internetseite zugänglich gemachten Beschlussvorschlag als Antrag zur Abstimmung, die Hauptversammlung möge die Vergütungspolitik hinsichtlich der Grundsätze für die Bezüge der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, wie diese auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht wurde [*Beilage ./C4*], beschließen. -----

Nach Durchführung der Abstimmung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch das Zählservice verkündet der Vorsitzende im Sinne von § 128 Abs 1 AktG das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: ----- 9.155.500
(neun Millionen einhundertfünfundfünfzigtausendfünfhundert) -----
[entspricht gerundet 99,99 % der abgegebenen Stimmen] -----

NEIN-Stimmen: ----- 1.298
(eintausendzweihundertachtundneunzig) -----
[entspricht gerundet 0,01 % der abgegebenen Stimmen] -----
[Stimmenthaltungen: 6.807 (sechstausendachthundertsieben)] -----

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ----- 9.156.798
(neun Millionen einhundertsechsfünfundfünfzigtausendsiebenhundertachtundneunzig) -----
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 70,44 %
(siebzig Komma vierundvierzig Prozent) -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser *Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen* wurde und sohin die Hauptversammlung *antragsgemäß die Vergütungspolitik [Beilage ./C4] beschlossen* hat. -----

**Abstimmung zum 7. Punkt der Tagesordnung -----
„Beschlussfassung über die Änderung der Satzung“ -----**

Den genauen Wortlaut des Beschlussvorschlags hat der Vorsitzende den Aktionären eingangs vorgelesen. Er wurde zeitgerecht auf der Internetseite zugänglich gemacht. -----

[Dieser Beschlussvorschlag lautet wie folgt: -----

Abänderung des § 10, insbesondere durch Ergänzung eines neuen Absatz 2, sodass dieser lautet wie folgt: -----

----- „§ 10 -----

1. *Die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder auf andere vergleichbare Weise unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes, und der Zeit der Versammlung. Die Sitzung muss binnen 2 (zwei) Wochen nach der Einberufung stattfinden. -----*

2. *Sitzungen des Aufsichtsrats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: (i) unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige allseitige Sicht- und Hörbarkeit, (ii) Möglichkeit der Teilnahme Dritter, (iii) Absicherung der Vertraulichkeit, (iv) gleicher Informationsstand aller Teilnehmer, (v) Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Eine Videokonferenz, die die vorgenannten Kriterien voll erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt als Präsenzsitzung. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter kann eine Videokonferenzsitzung einberufen, wenn die technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen und der Beratungs- und Beschlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern an einem Ort nicht zwingend erfordert. Der Vorsitzende kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer körperlichen Versammlung aller Mitglieder an einem Ort im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen. Eine Zustimmung*

der Aufsichtsratsmitglieder für die Einberufung und Abhaltung einer Videokonferenzsitzung ist nicht erforderlich. Die Bestimmungen über Anwesenheiten und Mehrheiten gelten entsprechend. -----

- 3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 (drei) Mitglieder anwesend sind. Als anwesend im Sinne der Beschlussfähigkeit gilt auch ein Mitglied, das an einer Videokonferenzsitzung teilnimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung. -----*
- 4. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. -----*
- 5. Die Sitzung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter und in deren Abwesenheit das den Lebensjahren nach älteste Mitglied. -----*
- 6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit – auch bei Wahlen – gibt die Stimme des Leiters der Sitzung den Ausschlag. -*
- 7. Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe in Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist abgegeben haben. Bei Stimmabgabe per E-Mail kann der Vorsitzende das technische Format festlegen. Die Bestimmungen des Abs 5 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist bei der Stimmabgabe in Schriftform oder Textform nicht zulässig. -----*
- 8. Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Form einer Telefonkonferenz, Internetkonferenz oder Videokonferenz gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen tritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmender Frist gegen dieses*

Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Konferenz in Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme in der Konferenz abgegeben haben. Der Vorsitzende kann das technische Format der Konferenz festlegen. Die Bestimmungen des Abs 6 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist nicht zulässig. -----

9. *Der Aufsichtsrat kann seine ihm nach dem Gesetz zustehenden Befugnisse, soweit gesetzlich zulässig, einem Ausschuss zur Beratung und Entscheidung übertragen. Gesetzlich erforderliche Ausschüsse sind einzurichten. -----*

10. *An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrates nichts anderes bestimmt oder sich nicht eine Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder dagegen ausspricht, der Vorstand ohne Stimmrecht teil. Die Beiziehung von Beratern ist zulässig. -----*

11. *Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abzugeben. -----*

12. *Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.“ -----*

Ergänzung eines neuen Absatz 5. in §12, welcher wie folgt lautet: -----

„5. *Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ganz oder teilweise, akustisch und/oder optisch öffentlich übertragen wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzuzeichnen.“ -----*

Ergänzung eines neuen §12a, welcher wie folgt lautet: -----

„§ 12a -----

1. *Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in*

Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionären ermöglicht, den Verlauf der Verhandlungen zu folgen, und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme). -----

2. *Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionäre Widerspruch erheben können.“]*

Der Vorsitzende bringt nun den von ihm eingangs verlesenen und auf der Internetseite zugänglich gemachten Beschlussvorschlag als Antrag zur Abstimmung, die Hauptversammlung möge die Änderung der Satzung beschließen. -----

Nach Durchführung der Abstimmung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch das Zählservice verkündet der Vorsitzende im Sinne von § 128 Abs 1 AktG das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: ----- 9.163.591

(neun Millionen einhundertdreißigtausendfünfhunderteinundneunzig) -----

[entspricht gerundet 100,00 % der abgegebenen Stimmen] -----

NEIN-Stimmen: ----- 4

(vier) -----

[entspricht gerundet 0,00 % der abgegebenen Stimmen] -----

[Stimmenthaltungen: 10 (zehn)] -----

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----

Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ----- 9.163.595

(neun Millionen einhundertdreißigtausendfünfhundertfünfundneunzig) -----

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 70,49 %

(siebzig Komma neunundvierzig Prozent) -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser *Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen* wurde und sohin die Hauptversammlung die *beantragte Änderung der Satzung beschlossen* hat. -----

Der Vorsitzende stellt um vierzehn Uhr fünfzehn Minuten fest, dass damit die Tagesordnung für die heutige ordentliche Hauptversammlung erledigt. -----

Die Abstimmungsergebnisse, die wir nur kurz einblenden konnten, werden nach der Hauptversammlung auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht, wie der Vorsitzende ankündigt. -----

Der Vorsitzende dankt den Aktionären, dass sie die heutige virtuelle Hauptversammlung über das Internet verfolgt haben und schließt nunmehr die ordentliche Hauptversammlung, verabschiedet sich und wünscht den Aktionären vor allem Gesundheit. -----

Ich, der beurkundende Notar, stelle fest, dass -----

- a) das gemäß § 117 AktG aufgestellte Verzeichnis der durch vier besondere Stimmrechtsvertreter gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV vertretenen Aktionäre (Teilnehmerverzeichnis), Beilage ./1, zum Zeitpunkt der Präsenzverkündung in der Hauptversammlung ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende der Hauptversammlung auflag, -----
- b) Verzeichnisse der durch vier besondere Stimmrechtsvertreter gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV vertretenen Aktionäre (Teilnehmerverzeichnisse), zu allen Abstimmungen aufgestellt wurden, -----
- c) nach jeder Abstimmung vom Vorsitzenden das Ergebnis der Abstimmung verkündet und der Inhalt des gefassten Beschlusses festgestellt wurde, -----
- d) das Ergebnis der Abstimmungen den Feststellungen des Vorsitzenden entspricht, --
- e) in der Hauptversammlung vom keinem besonderen Stimmrechtsvertreter namens der von ihnen vertretenen Aktionäre Widerspruch zu Protokoll erklärt wurde. -----

Hierüber wurde dieses Protokoll von mir, Notar Doktor Rupert Brix aufgenommen und vom Vorsitzenden Dr. Franz Semmernegg und von mir unterschrieben. -----

.....
Dr. Franz Semmernegg
Vorsitzender



.....
Dr. RUPERT BRIX
öf. Notar